

Statuten des Vereines
„WIENER RUDERKLUB DONAU“
gegründet 1889
ZVR-Zahl: 041819778

Präambel

Der WRK Donau ist die Vereinigung aller unter seinem Dach organisierten Sportlerinnen und Sportler. Hauptsportart ist der Rudersport. Weitere Sportarten können anerkannt und ausgeübt werden. Der WRK Donau setzt in seinem gesamten Wirkungsbereich die jeweils geltenden Antidopingregelungen um. Gleiches gilt für die jeweils anzuwendenden Bestimmungen des Datenschutzes. In den Statuten wird zwecks Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet. Im Sinne der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit der Geschlechter sind Frauen stets mitumfasst.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „WIENER RUDERKLUB DONAU“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- 3) Der Verein führt eine weiße Flagge mit einem blauen „D“ im oberen Stangenfelde und einem blau-rot-blauen Streifen vom unteren Stangenfelde zur oberen Flugecke.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Förderung des Rudersportes in allen Zweigen und anderer Sportarten, sowie die Pflege der Geselligkeit.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erteilung von Unterricht im Rudern und anderer Sportarten
 - b) Heran- und Fortbildung der Mitglieder zu Ruderern
 - c) Abhaltung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Umsetzung der Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen, Sponsorengelder, Spenden und Sammlungen
 - c) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Erträge aus diversen Veranstaltungen für Zwecke des Rudersports und zur Erhaltung der Klubeinrichtungen

§ 3. Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ausübende Mitglieder

- c) Sportmitglieder
- d) Jungmitglieder
- e) Anschlussmitglieder
- f) Mitglieder ohne Ruderberechtigung
- g) Unterstützende Mitglieder
- h) Familienbeitrag

2)

zu a): Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Aus ihrem Kreis kann ein Ehrenpräsident von der Hauptversammlung gewählt werden, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.

zu b): Ausübende Mitglieder sind vollzahlende Mitglieder

zu c): Sportmitglieder sind ausübende Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag

zu d): Jungmitglieder sind solche zwischen 10 und 18 Jahren

zu e): Anschlussmitglieder können nur Ehepartner oder Lebensgefährten von Ehrenmitgliedern oder vollzahlenden Ausübenden Mitgliedern werden

zu g): Unterstützende Mitglieder fördern den Verein durch Zahlung eines Förderungsbeitrages

zu h): Familienbeitrag inkl. Kinder bis 27 Jahre, wobei diese unterhaltspflichtig sein müssen

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen ab dem 10. Lebensjahr werden, die unbescholten sind.

2) Über die Aufnahme der unter § 3 Abs. 1 angeführten Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3) Zum Ehrenmitglied können nur Ausübende Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres mittels eingeschriebenen und vor diesem Stichtag eintreffenden Briefes an den Vorstand erfolgen.

3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6) Eine Beendigung der Mitgliedschaft lt. Punkten 3, 4 oder 5 ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Ehren- und Ausübenden Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. In der Hauptversammlung steht ihnen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 2) Sportmitglieder sind ausübende Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiven Rennsport betreiben. Die Kriterien des Trainingsumfanges und die erforderliche Teilnahme an Regatten zur Erlangung der beitragsermäßigten Mitgliederkategorie „Sportmitglied“ bestimmt die sportliche Leitung. Die Sportmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Vertreter. Dieser ist in den Hauptversammlungen stimmberechtigt.
- 3) Jungmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an den Hauptversammlungen des Vereines als Zuhörer teilnehmen. Sie bestimmen aus ihren Reihen einen Vertreter. Dieser ist in den Hauptversammlungen stimmberechtigt.
- 4) Die Anschlussmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie bestimmen aus ihren Reihen einen Vertreter, der in den Hauptversammlungen stimmberechtigt ist. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht bei der Hauptversammlung.
- 5) Mitglieder ohne Ruderberechtigung haben das Recht, alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines zu besuchen und die nach Maßgabe der Hausordnung zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benützen. Sie sind nicht berechtigt am Bootsbetrieb teilzunehmen, es ist ihnen aber gestattet, am allgemeinen Klubbetrieb (Benützung von Strand und Liegewiese, Badebetrieb, etc.) teilzunehmen. Sie bestimmen aus ihren Reihen einen Vertreter, der in den Hauptversammlungen stimmberechtigt ist. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht bei der Hauptversammlung.
- 6) Unterstützenden Mitglieder haben das Recht, alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines zu besuchen und die nach Maßgabe der Hausordnung zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benützen. Sie sind nicht berechtigt am Ruderbetrieb und am allgemeinen Klubbetrieb teilzunehmen, wohl aber als Zuhörer an den Hauptversammlungen des Vereines, in denen sie jedoch kein Stimm- und Wahlrecht besitzen.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Diese Beiträge sind an dem auf die Hauptversammlung folgenden 31. März fällig. Schriftliche Ansuchen um etwaige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen ist ein Säumniszuschlag in der vom Vorstand festgesetzten Höhe einzuheben.
- 8) Bei Eintritt während des Jahres ist der aliquote Jahresbeitrag zu entrichten.
- 9) Außergewöhnliche Beiträge können nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden.
- 10) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 11) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- 12) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 13) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 14) Die Benützung der vereinseigenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Beschädigungen von Vereinseigentum haftet das Mitglied nach einschlägigen Bestimmungen des Privatrechtes.

15) Die Mitglieder gestatten die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung im WRK Donau. Ebenso gestatten sie die Übermittlung ihrer Daten an die Dach- und Fachverbände, soweit dies für die Erfüllung von Verbandsaufgaben nötig ist. Die Mitglieder sind auch mit der Veröffentlichung von Bildmaterial (Filmmaterial, Einzel- oder Gruppenfotos) im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, Vereinsaktivitäten und zwecks Werbung für den Verein einverstanden. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

§ 7. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung (§8)
- b) der Vorstand (§10)
- c) die Rechnungsprüfer (§13) und
- d) das Schiedsgericht (§14)

§ 8. Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine Außerordentliche Hauptversammlung hat auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der Ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den Ordentlichen, wie auch zu den Außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr mind. zwei Wochen vor dem Termin vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge zur Ordentlichen Hauptversammlung sind spätestens bis zum 30. November des Vorjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann beraten und abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung verlangt.
- 5) Bei Hauptversammlungen sind nur Ehren- und Ausübende Mitglieder und die Vertreter der Sportmitglieder, der Jungmitglieder, der Anschluss und Unterstützenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Ausübende Mitglied hat eine Stimme. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist, dass die fälligen Mitgliedsbeiträge voll bezahlt wurden. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 6) Die Hauptversammlungen sind bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung eine Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in den Hauptversammlungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über die Abänderung der Statuten, der Fahrordnung, der Hausordnung und der Geschäftsordnung. Dafür, und für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, zum Beschluss über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens die im § 15 vorgesehene Mehrheit notwendig. Um der Berufung gegen einen

Ausschluss stattzugeben, ist eine Drei Viertel-Mehrheit erforderlich, andernfalls gilt die Berufung als abgewiesen. Über die Art jeder Abstimmung entscheidet die Versammlung.

8) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9. Aufgabenkreis der Hauptversammlungen

Der Ordentlichen Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Ehrungen.
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Voranschlag, sowie über allfällige außerordentliche Beiträge.
- 5) Neuwahlen (Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer).
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über Änderung der Statuten, sowie der Fahr-, Haus- und Geschäftsordnung.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 9) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 10) Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Wahl eines Ehrenpräsidenten, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 10. Der Vorstand

1) Im Vorstand des WRK Donau sind grundsätzlich folgende Funktionen zu besetzen: Präsident, Kassier, Schriftführer, Hausverwalter, Oberbootsmann, Jugendwart, Zeugwart, Präsident der Vienna Dragons. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus mindestens fünf natürlichen Personen, darunter jedenfalls der Präsident, der Kassier und der Präsident der Vienna Dragons. Letzterer nur dann, wenn der Präsident des WRK Donau ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand der Vienna Dragons hat. Wenn einzelne Funktionen nicht gesondert besetzt werden können, werden diese von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen. Außerdem können weitere Personen als Vorstandsmitglieder für zusätzliche Funktionen oder als Stellvertreter bestellt werden.

2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion als unbesoldetes Ehrenamt aus.

3) Der von der Hauptversammlung gewählte Vorstand hat das Recht zusätzliche Vorstandsmitglieder zu kooptieren.

4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8) Den Vorsitz führt der Präsident, ist dieser verhindert, führt ein allfällig bestellter Vizepräsident oder ansonsten das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittsmeldung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.
- 3) Vorbereitung der Hauptversammlung.
- 4) Einberufung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Hauptversammlungen.
- 5) Verwalten des Vereinsvermögens.
- 6) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 7) Etwaige Nachlässe auf Mitgliedsbeiträge.
- 8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident ist der ranghöchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlungen oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Hauptversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 13. Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von den Hauptversammlungen auf Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben den Hauptversammlungen über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 lit. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 14. Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Ehren- oder Ausübenden Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Die Entscheidungen sind den Streitteilen schriftlich bekannt zu geben.

§ 15. Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mind. drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit vier Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Der Beschluss auf Auflösung des Vereines kann überdies nur dann gefasst werden, wenn auch vier Fünftel jener in dieser Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, die dem Verein mindestens zehn Jahre als stimmberechtigte Mitglieder angehören, der Auflösung zustimmen.
- 2) Diese Hauptversammlung hat auch, so fernere Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation mit Vier-Fünftel-Mehrheit zu beschließen. Wenn eine solche Entscheidung nicht zustande kommt, so ist das Vereinsvermögen in seiner Gesamtheit der Förderung des österreichischen Rudersportes oder- wenn dies nicht möglich ist – österreichischen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Außerdem wählt die Hauptversammlung aus der Zahl der Ehren- und Ausübenden Mitglieder drei Mitglieder, die das Vereinsvermögen flüssig zu machen und alle Verpflichtungen des Vereines zu begleichen haben.
- 3) Wenn der Verein durch behördliche Verfügung aufgelöst wird, hat der letzte Vorstand im Sinne der vorstehenden Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und über die zur Durchführung der Auflösung nötigen Maßnahmen Beschluss zu fassen.